

RS OGH 1991/2/27 20b7/91, 20b195/97h, 20b253/03z, 20b231/06v, 20b225/14y, 20b177/14i, 20b116/17y, 20

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.1991

Norm

ABGB §1304 A

Rechtssatz

Anders als bei einer Beurteilung nach § 9 EKHG, trifft die Behauptungslast und Beweislast für Tatumsände, aus denen ein die Haftung für die Unfallsfolgen begründendes Verschulden des Gegners abgeleitet wird, denjenigen, der sich auf solch ein Verschulden beruft. Jede in dieser Richtung verbleibende Unklarheit in tatsächlicher Hinsicht geht zu Lasten dessen, der ein Verschulden des Gegners behauptet (ZVR 1985/153; ZVR 1989/195 uva). Steht fest, daß beide Beteiligten eines Verkehrsunfalles ein Verschulden trifft, dann ist bei der Verschuldensabwägung nur auf die Verschuldenskomponenten Bedacht zu nehmen, die erwiesen sind, verbliebene Unklarheiten müssen hiebei außer Betracht bleiben und führen nicht notwendigerweise zu einer Aufteilung des Verschuldens zu gleichen Teilen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 7/91

Entscheidungstext OGH 27.02.1991 2 Ob 7/91

- 2 Ob 195/97h

Entscheidungstext OGH 25.09.1997 2 Ob 195/97h

Auch; nur: Anders als bei einer Beurteilung nach § 9 EKHG, trifft die Behauptungslast und Beweislast für Tatumsände, aus denen ein die Haftung für die Unfallsfolgen begründendes Verschulden des Gegners abgeleitet wird, denjenigen, der sich auf solch ein Verschulden beruft. Jede in dieser Richtung verbleibende Unklarheit in tatsächlicher Hinsicht geht zu Lasten dessen, der ein Verschulden des Gegners behauptet. (T1)

- 2 Ob 253/03z

Entscheidungstext OGH 30.10.2003 2 Ob 253/03z

Auch; nur T1

- 2 Ob 231/06v

Entscheidungstext OGH 26.04.2007 2 Ob 231/06v

- 2 Ob 225/14y

Entscheidungstext OGH 09.04.2015 2 Ob 225/14y

Auch; nur T1

- 2 Ob 177/14i

Entscheidungstext OGH 23.04.2015 2 Ob 177/14i

Auch; nur T1

- 2 Ob 116/17y

Entscheidungstext OGH 20.06.2017 2 Ob 116/17y

Vgl auch

- 2 Ob 186/21y

Entscheidungstext OGH 27.01.2022 2 Ob 186/21y

nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0027310

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at